

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Bearbeiter: Ada Quade  
Telefon: 0385 / 588-7530  
AZ: VII-320-00000-2020/031-008  
E-Mail: A.Quade@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 22. April 2021

## **Versetzung an den allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den zurückliegenden Monaten haben Sie, die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler große Anstrengungen unternommen, um die Anforderungen, die durch den Präsenz- oder Distanzunterricht zu erfüllen waren, zu bewältigen. In wenigen Wochen endet dieses Schuljahr. Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen wesentliche Informationen im Zusammenhang mit der Versetzung mit und bitte Sie, diese entsprechend an Ihrer Schule umzusetzen.

Die **Versetzung** erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Versetzungsverordnung. Jedoch sollen auch in dem laufenden Schuljahr 2020/2021 den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die weitere Gestaltung ihres Bildungsweges aufgrund der Pandemie keine vermeidbaren Nachteile entstehen. Bei der Entscheidung, welcher Weg für ein weiteres erfolgreiches Lernen der Schülerin beziehungsweise des Schülers der richtige ist, schöpfen Sie bitte in besonders sorgfältiger Weise den pädagogischen Ermessensspielraum aus.

**Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 64 Absatz 1 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet**

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

worden sind oder wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann. In die Versetzungsentscheidung sind neben den gezeigten Leistungen auch insbesondere die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen und sonstige in der Schule bekannte soziale Folgen für die Schülerin oder den Schüler einzubeziehen. Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, muss mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten bis zum 20. Mai 2021 ein ausführliches Beratungsgespräch geführt werden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz **freiwillig zurücktreten**. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis spätestens 20. Mai 2021 bei der Schule zu stellen. Informieren Sie darüber bitte die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise.

Die Zustimmung zum freiwilligen Zurücktreten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist. Dementsprechend erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Die durch Zurücktreten wiederholten Schuljahre werden nicht auf die Verweildauer angerechnet. Dabei ist unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Lernsituation auch eine zweimalige Wiederholung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges möglich.

In diesem Schuljahr erfolgt die **Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule** für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, die die Bedingungen für den Erwerb der Berufsreife erfüllt haben und von denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule erwartet werden kann. Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

Die Entscheidungen über die weitere Gestaltung des Bildungsweges der Schülerin und des Schülers sollen angesichts der besonderen Lernumstände pädagogisch sinnvoll und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg auch bei diesen Entscheidungen zum Schuljahresende.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dietrich Schwarz